

46. Gehören gewerbliche Streitigkeiten über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse vor die ordentlichen Gerichte, wenn die Streittheile zu einander nicht in dem Verhältnisse von Arbeiter und Arbeitgeber stehen oder gestanden haben?

III. Civilsenat. Urt. v. 15. April 1902 i. S. G. (Kl.) w. L. (Bekl.).
Rep. III 494/01.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht basebst.

Die Frage ist bejaht worden aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil, durch welches in Abänderung der erstinstanzlichen, die Klage als materiell unbegründet abweisenden Entscheidung die Klage wegen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte abgewiesen ist, beruht auf der zwiefachen Annahme, einmal daß

Klägerin, die als Erbin ihres verstorbenen, gegen Monatslohn von 60 *M* als Buffetier und Bierausgeber im Dienste des die Schankwirtschaft betreibenden Beklagten beschäftigt gewesenem Sohnes Oskar G. Zahlung rückständig gebliebenen Lohnes fordert, eine Leistung aus dem Arbeitsverhältnis beansprucht, in dem ihr Sohn als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes zu dem Beklagten als seinem Arbeitgeber gestanden hat, und zweitens daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht dadurch entfällt, daß der Arbeiter vor Erhebung der Klage gestorben ist, sondern auch dann noch besteht, wenn die Klage von seinem Rechtsnachfolger erhoben wird.

Bedenkenfrei wie diese Annahme im ersten Teile ist, kann sie in ihrem zweiten Teile als zutreffend nicht anerkannt werden. Sie scheidet insoweit an dem Inhalte der im § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes getroffenen, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte begrenzenden Bestimmung:

„Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits . . . können Gewerbegerichte errichtet werden.“

Dem gewöhnlichen Wortverstande gemäß ist hier ausgesprochen, daß zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten das Gewerbegericht nur unter der Voraussetzung zuständig ist, daß die Streittheile zu einander in dem Rechtsverhältnisse eines Arbeiters zu seinem Arbeitgeber stehen. Dementsprechend ist denn auch seit Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bis in die Gegenwart in Theorie und Praxis, soweit ermittelt, einstimmig die Ansicht vertreten worden, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes entfällt, wenn die Forderung, welche ein Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber, oder dieser gegen jenen hat, sei es durch Abtretung, oder durch zwangsweise Überweisung, oder durch Erbgang, auf eine dritte Person übergeht.¹ Zugugeben ist, daß der

¹ Vgl. Haas, Kommentar z. Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 2. Aufl. S. 35; Rugdan u. Cuno, Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 5. Aufl. S. 74; Otto, Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern 3. Aufl. S. 31; Menzinger u. Trenner, Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901; Schier, Das Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 S. 5; Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin Nr. 192. D. E.

Wortlaut des Gesetzes nicht so unzweideutiger Art ist, daß er in dem Sinne, welchen das Berufungsgericht ihm beilegt, überhaupt nicht verstanden werden kann, daß er daher in diesem Sinne verstanden werden muß, falls überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die gesetzgebenden Faktoren denselben mit dem gewählten Ausdruck in der That verbunden haben. Allein solche Voraussetzung ist nicht gegeben; weder aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes, noch aus dessen Materialien oder dem Zwecke desselben läßt sich folgern, daß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte lediglich von dem sachlichen Inhalte des Rechtsverhältnisses ohne Rücksicht auf die Person der prozessierenden Parteien abhängig gestellt worden ist.

Wichtig ist, daß das Gesetz in seinem weiteren Inhalte durch die im § 4 Ziff. 1 der Fassung vom 29. September 1901 gegebene Vorschrift außer Frage stellt, die Zuständigkeit entfalle nicht dadurch, daß das Arbeitsverhältnis vor Beginn des Rechtsstreites sein Ende gefunden hat. Allein dies bietet keinerlei Anlaß zu der Folgerung, daß die Zuständigkeit auch da gewollt ist, wo die Prozeßparteien zu einander in dem Arbeitsverhältnisse, aus dem geklagt wird, überhaupt nicht gestanden haben. Kommt die Person der Prozeßparteien für die Gerichtskompetenz einmal in Betracht, so fehlt es offensichtlich auch nicht an Gründen, die eine Unterscheidung in vorerwähnter Richtung rechtfertigen.

Auch in der Begründung zum Entwurfe des Gewerbegerichtsgesetzes, in der gesagt wird: „Die letztere Bestimmung“ — d. i. die im § 120a R.Gew.O. in der Fassung vom 17. Juli 1878 enthaltene, die Bildung der Schiedsgerichte zulassende Bestimmung — „hat ihren Zweck, für die Streitigkeiten, welche im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen, eine im besonderen Maße des Vertrauens der Beteiligten versicherte und besonders schnelle Rechtspflege zu schaffen, nur in unvollkommener Weise erreicht“, ist eine Stütze für die im angefochtenen Urteile vertretene Auslegung nicht zu finden. Dasselbe führt aus, in diesen Worten erhalte der Wortlaut der Gesetzesstelle seine richtige Deutung, und nach dieser Deutung sei die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte gegeben, sobald eine Streitigkeit aus dem Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sei. Aber in den genannten Worten wird nicht schlechthin der Streitigkeiten, die aus

solchem Verhältnisse entstehen, sondern derjenigen, welche aus demselben im gewerblichen Verkehre entstehen, als Gegenstand besonders zu gestaltender Rechtspflege erwähnt, denselben somit ein Kriterium beigelegt, welches nicht geeignet erscheint, dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung eine andere Deutung zu geben, als ihm nach den Sprachgesetzen zukommt. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die in vorerwähnter Gewerbeordnung befindliche Fassung „Streitigkeiten mit“ in dem Gewerbegerichtsgesetze ersetzt ist durch die Fassung „Streitigkeiten zwischen“; der Rückschluß, daß diese Abweichung durch jene Begründung veranlaßt ist, und daß deshalb mit der abweichenden Fassung der Sinn, welchen das Berufungsgericht annimmt, verbunden ist, läßt sich nicht ziehen.

Nicht zu verkennen ist, daß die Abhängigkeit von dem Wechsel in der Person des Gläubigers wie des Schuldners, in welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte durch das Erfordernis des zwischen den Prozeßparteien begründeten Arbeitsverhältnisses gebracht wird, dem der bestehenden Organisation der Rechtspflege zu Grunde liegenden Prinzip, nach welchem das Kompetenzkriterium in dem Inhalte des streitigen Rechtsverhältnisses liegt, nicht entspricht. Dies kann jedoch zur Ablehnung jenes Erfordernisses, welches selbstredend nicht zur Folge hat, daß durch einen im Laufe des Verfahrens eintretenden Wechsel die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes beeinflusst wird, umsoweniger führen, als es sich um die Kompetenz eines Sondergerichtes, im Gegensatz zum ordentlichen Gerichte, handelt, die Beschränkung der Jurisdiktion auf einen bestimmten Personenkreis daher nicht befremden kann. Hinzu kommt, daß das Verfahren vor den Gewerbegerichten in wesentlichen Beziehungen abweichend vom ordentlichen Gerichtsverfahren gestaltet ist, und daß diese Abweichungen, wie sie namentlich aus den in den §§ 31. 42. 55 getroffenen Bestimmungen sich ergeben, ihre rechtfertigende Grundlage nur unter der Voraussetzung, daß es sich um schnelle Erledigung eines zwischen Arbeitgeber und Arbeiter geführten Streites handelt, finden.“ . . .